

**15. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)
„Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of Sci-
ence (M.Sc.) „Marine Geosciences“ (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))**

Vom 10. Juli 2014

NBI. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Mai 2014 und vom 25. Juni 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „1. Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geowissenschaften““ wird geändert wie folgt:
 - a. In der Darstellung für das Modul „MNF-chem-0005“ erhält die Angabe in der Spalte „PL“ folgende Fassung: „K (100) PP“.
 - b. In der Darstellung für das Modul „MNF-chem-0007“ werden in der Spalte „PL“ die Angabe „(100)“ ersetzt durch die Angabe „(75)“ sowie die Angabe „P(25)“ angefügt.
 - c. In der „Tabelle B.Sc.-Vertiefungs-Module“ erhält die Darstellung für das „Vertiefungsmodul Geomaterialien“ folgende Fassung:

”

Vertiefungsmodul „Geomaterialien“:						
Geomaterialien	Physikalisch-Chemische Mineralogie MNF-geow-BWGM1	<i>Thermodynamik für Geowissenschaftler</i>	V	2	K (50)	5
		<i>Thermodynamik für Geowissenschaftler</i>	Ü	1		
		<i>Struktur und Stabilität der Minerale</i>	V	1	K (50)	
		<i>Struktur und Stabilität der Minerale</i>	Ü	1		
	Materialwissenschaften für Geowissenschaftler 1 mawi-E011	<i>Einführung in die Materialwissenschaft 1+2</i>	V	4	K (40)	5
		<i>Materialanalytik</i>	V/P	2/3	M o. Testate (60)	10
					20	

2. In der Anlage „2. Studienverlaufsplan für den Master of Science „Geowissenschaften““ wird in der „Tabelle MSC Geowissenschaften-Vertiefungs-Module“ erhält die Darstellung für das Wahlfach „Geomaterialien“ folgende Fassung:

”

Wahlfach	Modulbezeichnung Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	LF	SWS	PL#	LP
Geomaterialien	Mineralogie MNF-geow-MWGM1	<i>Mineralogische Prozesse</i>	V/Ü	3	K (80)	5
		<i>Aktuelle Forschungsprobleme der Mineralogie</i>	S	2	V (20)	
	Theoretische und experimentelle Petrologie MNF-geow-MWGM2	<i>Theoretische Petrologie</i>	V	1	K (100)	5
		<i>Theoretische Petrologie</i>	Ü	1		
		<i>Experimentelle Petrologie</i>	V	1		
		<i>Experimentelle Petrologie</i>	Ü	2		
	Materialwissenschaft für Geowissenschaftler 2 mawi-E012 Wahl von zwei Veranstaltungen (Summe 10 ECTS-Punkte)	Materialwissenschaft 1	V/Ü	3/1	M (50)	5
		Materialwissenschaft 2	V/Ü	3/1	M (50)	5
		Materialwissenschaft 3	V/Ü	3/1	M (50)	5
	SUMME					

”

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.10.2014 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juli 2014 erteilt.

Kiel, den 10. Juli 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel